ANLAGE 1



TEILNAHMEBEDINGUNGEN

zum Faschingszug der Endorfer Faschingsgilde e.V. am 07.02.2027, 14.00 Uhr

Stand: November 2026

---

1 Vorschriften zum Verhalten / allgemeine Vorschriften

1.1 **Die Sicherheit der Besucher und Teilnehmer hat Vorrang. Aufbau der Wägen und Verhalten der Teilnehmer haben sich danach zu richten. Besonders zu beachtende Punkte sind im Nachfolgenden beschrieben.**

1.2 Den **Anweisungen des Veranstalters**, dessen Vertretern (i.d.R. erkennbar an den mit dem Logo der „Endorfer Faschingsgilde“ beschrifteten Jacken oder der offiziellen Auftrittsbekleidung) und der Polizei ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung hat der Veranstalter als Hausherr das Recht und die Verpflichtung, den Wagen bzw. die Gruppe aus dem Zug zu nehmen.

1.3 Dem Veranstalter ist von jeder Gruppe mit der Anmeldung **namentlich eine verantwortliche Person** zu nennen, die für die Einhaltung der Teilnahmebedingungen für seine Gruppe haftet. Nicht namentlich angemeldete Gruppen dürfen nicht am Zug teilnehmen und stehen außerhalb jedes Versicherungsschutzes.

1.4 Von den Wägen abgeworfen werden dürfen nur **Bonbons und Kleinspielzeug, wie z.B. Bälle**. Beim Abwerfen der Gegenstände ist darauf zu achten, dass dadurch keine Gefährdung oder gar Verletzung von Zuschauern entsteht. Jegliche Verschmutzung und vor allem Beschädigung von Fremdeigentum, baulichen Einrichtungen am Zugweg, parkenden Fahrzeugen usw. muss unbedingt vermieden werden. Das Abwerfen jeglicher Art von verletzendem und verschmutzendem Material (Sägemehl, Farbe, Abfälle, Werbeflyer, Konfetti, Dosen, Flaschen, Federn, usw.) von den Zugwägen ist ausdrücklich untersagt. Das Spritzen mit Flüssigkeiten ist verboten.
Besondere Gefahrenstellen, wie z.B. offene Feuerstellen, Pyrotechnik, heißes Wasser, Kanonen jeglicher Art, usw., sind verboten.
Reinigungskosten werden ggfs. dem Verursacher in Rechnung gestellt.

1.5 Es besteht **Glasverbot** auf den teilnehmenden Wägen und für die teilnehmenden Gruppen während des Faschingszuges.

1.6 Der **Alkoholkonsum** auf den teilnehmenden Wägen ist aus Sicherheitsgründen in Grenzen zu halten. Insbesondere sind von den gemeldeten Verantwortlichen die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes für seine Gruppe zu überwachen.
Bei extrem auffällig betrunkenen Teilnehmern seiner Gruppe hat der Verantwortliche für das unverzügliche und sichere Entfernen der Person aus dem Veranstaltungsbereich zu sorgen.

1.7 Die **Fahrer** verpflichten sich, alle Anweisungen des Veranstalters zu befolgen. Der Fahrer muss mindestens 18 Jahre alt und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein.

1.8 Die **Fahrer der teilnehmenden Fahrzeuge** dürfen während der Veranstaltung langsame Schrittgeschwindigkeit nicht überschreiten. Ruckartiges Beschleunigen und Abbremsen ist zu unterlassen. Besonders auf die Zuschauer (Kinder!) im näheren Gefahrenbereich des Fahrzeuges ist vor jedem Wiederanfahren besonders sorgfältig zu achten. Die Abstände zu den Vorausfahrenden sollen nicht größer als etwa eine Wagenlänge werden. Das Abreißen des Zugverbandes durch unnötiges Stehenbleiben ist zu vermeiden. Unnötiges Rückwärtsfahren, Verlassen der Fahrspur, Befahren von Gehsteigen sowie Abweichen vom Zug ist ausdrücklich verboten.

1.9 Für jedes teilnehmende Fahrzeug ist von der teilnehmenden Gruppe **Sicherungspersonal (mindestens 1 Person je Rad)** neben dem Wagen zu stellen. Das Sicherungspersonal ist durch Warnwesten eindeutig zu kennzeichnen.

1.10 Um einen Faschingszug im traditionellen Sinne zu erhalten, ist für die Gestaltung des Wagens ein **Motto** zu wählen und dem Veranstalter im Vorfeld mit der Anmeldung mitzuteilen.

1.11 **Lautsprecheranlagen** dürfen nur max. 1 Stunde vor Zugbeginn und während des Zuges betrieben werden. Die Musik sollte eine zum Fasching passende Stimmungsmusik sein. Die Lautsprecheranlagen müssen nach innen gerichtet sein. Jegliche Art von Musik & Geräuschen (z.B. Hupen; Sirenen; Hörner, etc.) sollen in einer angemessenen Lautstärke gehalten werden. Die Lautstärke darf nur so laut sein, dass die Musik des nächsten Wagens oder Gruppe nicht übertönt wird.

1.12 Im Bereich der **Bahnhofstraße dürfen nach Ende des Zuges** keine Faschingswägen mehr geparkt werden, da die Bahnhofstraße um spätestens 17.00 Uhr wieder für den öffentlichen Verkehr freigegeben wird.
Die teilnehmenden Wägen sind nach Ende des Faschingszugs außerhalb des Bereichs des Faschingstreibens verkehrssicher zu parken.

1.13 Auf dem Hin- und Rückweg dürfen auf der Ladefläche der Faschingswägen keine Personen befördert werden; die Verantwortung für den Hin- und Rückweg liegt ausschließlich beim Fahrer (nicht bei der Endorfer Faschingsgilde e.V. oder deren Vertretern). Es ist mit Kontrollen durch die Polizei zu rechnen.

1.14 Als **Parkplätze für anreisende Teilnehmer und Besucher** sind bevorzugt zu benutzen: Park+Ride am Bahnhof, Gewerbegebiet, Handwerkerpark und am Theaterhaus.

1.15 Während der Dauer der Veranstaltung besteht für die Zugteilnehmer Versicherungsschutz für die vom Veranstalter zu haftenden Fälle. Grob fahrlässig, vorsätzlich oder aufgrund von Nichtbeachtung der Teilnahmebedingungen durch Zugteilnehmer verursachte Unfälle sind davon jedoch ausgenommen. Auch für Unfälle der Teilnehmerfahrzeuge außerhalb des abgesperrten Veranstaltungsbereiches ist jegliche Haftung seitens des Veranstalters ausgeschlossen. Die Veranstalterhaftpflichtversicherung ersetzt nicht die Haftung einer Privat- oder Vereinshaftpflichtversicherung.

2 Sicherheitstechnische Vorschriften zu den teilnehmenden Motivwägen und Zugfahrzeugen

2.1 Die **Zugfahrzeuge und Wägen müssen amtlich zugelassen sein oder über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen**; es ist mit sporadischen Kontrollen zu rechnen; der Veranstalter hat das Recht und die Pflicht, bei Nichtbeachtung einzelne Wägen von der Teilnahme auszuschließen.

2.2 Jedes teilnehmende Fahrzeug und jede teilnehmende Gruppe erhält eine **laufende Nummer**, die während der gesamten Veranstaltungsdauer deutlich sichtbar am Fahrzeug (bei Gruppen an sonstiger geeigneter Stelle) angebracht bleiben muss. Es muss gesichert sein, dass während der gesamten Veranstaltungsdauer jeder Fahrer beim Fahrzeug bleibt, um auf Anweisung des Veranstalters oder bei Notfällen sofort mögliche Durchfahrtsbehinderungen beseitigen zu können. Diese Verpflichtung endet dann, wenn das Fahrzeug vollständig aus dem Veranstaltungsbereich entfernt worden ist.

2.3 Für die **Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften an den Aufbauten**, sowie verkehrsrechtliche Veränderungen der Fahrzeuge ist jede Teilnehmergruppe selbst verantwortlich. Auf geeignete Absturzsicherungen bei Mitnahme von Personen auf den Wägen wird besonders hingewiesen. Die verkehrsrechtlichen Verordnungen (nach StVZO) für Fahrzeuge, Zugfahrzeuge und Anhänger sind einzuhalten (Bauvorschriften nach TÜV-Regeln und die besonderen Vorschriften nach StVZO siehe Anhang). Es ist mit Kontrollen durch Veranstalter und Polizei zu rechnen; ggfs. kann die Teilnahme am Zug verweigert werden.

2.4 Die **Anlagen „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“**, das Schreiben der Polizeiinspektion Prien sowie die Anlage „§ 32 Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen“ sind besonders zu beachten!

3 Informationen zum Ablauf / Zeitplan

13.00 Uhr Eintreffen und Aufstellung der teilnehmenden Wägen im Wiebelpark an der Chiemseestraße (**früheste Ankunft 13.00 Uhr bitte unbedingt einhalten**).
Vollsperrung der gesamten Ortsdurchfahrt zwischen Kirchplatz und Bahnbrücke mit Umleitung über Hofham.
Aufstellung der Zugteilnehmer in der Chiemseestraße von der Bahnbrücke bis ca. zum Busbahnhof, Richtung Ortsmitte.

14.00 Uhr Abmarsch des Faschingszuges über den Zugweg: Chiemseestraße - Bahnhofstraße – Traunsteinerstraße.

ca.16.00 Uhr Auflösung des Zuges über die Traunsteiner Straße, Kreuzstraße oder Katharinenheimstraße / Bahnhofstraße.
Öffnung der Umleitungsstrecke über Hofham und Errichtung der Umleitungsstrecke über die Katharinenheimstraße.
Für die Gespanne der Zugteilnehmer ist ein geeigneter verkehrssicherer Parkplatz außerhalb dieses Bereichs zu finden (z.B. Gewerbegebiet).
Beginn des Faschingstreibens ausschließlich im abgesperrten Bereich am Bauernmarkt.

ca. 16.30 Uhr Beginn der Reinigungsarbeiten im Bereich des Zugablaufs.

ca. 17.00 Uhr Öffnung der Bahnhofstraße für den Durchgangsverkehr und Aufhebung der Umleitungsstrecken und Freigabe für den öffentlichen Verkehr. Das Faschingstreiben bleibt beschränkt auf den Bereich des Bauernmarktes hinter der Volksbank-Raiffeisenbank.

ca. 21.00 Uhr Ende des Ausschanks und des Faschingstreibens.

Alle Teilnehmer, stellvertretend die gemeldete verantwortliche Person, bestätigen im Interesse einer unfallfreien Veranstaltung durch ihre Unterschrift auf der Anmeldung (s. Anlage), dass sie diese Information und die beiliegenden Teilnahmebedingungen gelesen haben und uneingeschränkt befolgen werden.
Bei jeder Nichtbeachtung sind die verursachenden Personen für die daraus entstehenden Schäden und Folgen selbst verantwortlich und gegenüber dem Veranstalter oder dritten Personen voll haftbar.
Sämtlichen Anweisungen des Veranstalters bzw. eines Vertreters des Veranstalters ist Folge zu leisten.

Bei jeglicher Nichtbeachtung der Vorschriften kann der Wagen vom Veranstalter, der Polizei oder den gemeindlichen Behörden von der Teilnahme am Zug ausgeschlossen werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei Zuwiderhandlungen und Vergehen auch im Nachhinein Ordnungswidrigkeiten durch Gemeindeverwaltung und Polizei verfolgt und geahndet werden.

Fragen bitte gerne an Manuel Mrazek, Tel. 0172-9180965 oder eMail endorfer-faschings-gilde@t-online.de

Wir wünschen allen Mitwirkenden und Zuschauern einen schönen und zünftigen Faschingszug 2027!

Eure

Endorfer Faschingsgilde e.V.

Weitere wichtige Bestimmungen in den Anhängen!